

Die Erbtochter, der fremde Fürst und das Land.
Die Ehe Johanns des Blinden und Elisabeths von Böhmen
in vergleichender europäischer Perspektive

L'héritière, le prince étranger et le pays.
Le mariage de Jean l'Aveugle et d'Elisabeth de Bohême
dans une perspective comparative européenne

*Colloque international organisé par
le Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg
et l'Université du Luxembourg
les 30 septembre et 1^{er} octobre 2010 à Luxembourg*

Actes édités par Michel PAULY

Publications du CLUDEM, tome 38

Luxembourg 2013

Gedruckt mit der finanziellen Unterstützung

des Fonds National de la Recherche, Luxembourg (FNR/12/ScM/69)
der Stadt Luxemburg
der Université du Luxembourg



Fonds National de la
Recherche Luxembourg



UNIVERSITÉ DU
LUXEMBOURG

ISBN 2-919979-28-0
Imprimerie Centrale, Luxembourg

Inhalt

Michel PAULY	
Avant-propos	5
Problemstellung	
Karl-Heinz SPIESS	
Unterwegs in ein fremdes Land. 'Internationale' Erbtochterheiraten im Mittelalter	9
Michel MARGUE	
Die Erbtochter, der fremde Fürst und die Stände. 'Internationale' Heiraten als Mittel der Machtpolitik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht und Land	27
Die Heirat Johanns von Luxemburg und Elisabeths von Böhmen	
Lenka BOBKOVÁ	
Das Königspaar Johann und Elisabeth. Die Träume von der Herrlichkeit in den Wirren der Realität	47
Dana DVOŘÁČKOVÁ-MALÁ	
Der Herrscherhof in Böhmen am Ende der Přemyslidenzeit und zu Beginn der Epoche der Luxemburger	75
Zdeněk ŽALUD	
<i>Ipsa absente regnum Boemie maior pace fruitur quam presente.</i> Johann der Blinde und die Hauptmannschaft in seiner mitteleuropäischen Herrschaft	83
Franz KRSTICER	
Kuttenberger Silber, böhmische Groschen, Prager Gulden. Zur Münz- und Geldpolitik König Johanns von Böhmen	95
Weitere Heiraten von fremden Fürsten mit Erbtochtern	
Laura BRANDER	
„Sie wollten nicht, dass er sich König nannte“. Der fremde Fürst und die Erbin des Landes im hohen Mittelalter: Ramón Berenguer IV. von Barcelona und Petronella von Aragon	109

Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS Der fremde Fürst im Land. Zur Regierung Johann Heinrichs von Böhmen in Tirol	135
Sergio BOFFA Les mariages de Jeanne de Brabant avec Guillaume de Hainaut et Wenceslas de Bohême (janvier 1331 et décembre 1351/mars 1352)	181
Marc BOONE Le mariage de Marguerite de Male et de Philippe le Hardi de Bourgogne: une entrée royale dans la Flandre comtale	209
Catherine GUYON Le mariage de René d'Anjou et d'Isabelle de Lorraine: l'arrivée d'une nouvelle dynastie à l'origine de changements majeurs en Lorraine	225
Jelle HAEMERS Un régent « qui est à l'origine de tous les maux et désordres du pays » ou « das ungetreu volck zur Flannren »? À propos de la politique d'un prince « étranger » dans des pays « infidèles »: Maximilien d'Autriche aux Pays-Bas bourguignons, 1477–1492	241
Jean-Marie CAUCHIES et Marie VAN EECKENRODE « Recevoir madame l'archiduchesse pour faire incontinent ses nopces... »	263
Michel PAULY Stände, Fürstinnen und fremde Ehemänner. Elemente einer Schlussfolgerung ...	279

Die Erbtöchter, der fremde Fürst und die Stände „Internationale“ Heiraten als Mittel der Machtpolitik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht und Land¹

Michel MARGUE

Am 26. August 1346 stirbt Johann von Luxemburg, König von Böhmen, den Schlachtentod in Crécy². Sein Sohn Karl IV. lässt ihn in der Hauptstadt der Grafschaft, in Luxemburg, begraben, nicht aber in Prag, der Stadt seiner Ehefrau, Königin Elisabeth, und deren Vorfahren aus dem Königshaus der Přemysliden. *Fecit Carolus ducere patrem suum in patriam suam*, berichtet der zeitgenössische Chronist Gilles le Muirist und meint damit wohl: Karl setzt ein sichtbares Zeichen und führt seinen Vater zurück in die Stammländer³. Dies bedeutet über den Tod hinaus die endgültige Trennung des arg

1 Weitegehende Aspekte dieses Beitrags wurden ausführlicher behandelt in: MARGUE, Michel, L'épouse au pouvoir. Le pouvoir de l'héritière entre « pays », dynasties et politique impériale à l'exemple de la maison de Luxembourg (XIIIe-XIVe s.), in: *Actes du colloque international « Femmes de pouvoir, femmes politiques durant les derniers siècles du Moyen Âge et au cours de la première Renaissance »*, hg. v. BOUSMAR, Eric/DUMONT, Jonathan/MARCHANDISSE, Alain/SCHNERA, Bertrand, Brüssel 2012 (Bibliothèque du Moyen Âge 28), S. 269–309. Herzlich danken möchte ich meinem Mitarbeiter Dr. Pit Réponté (Universität Luxemburg), der mir beim Fertigmachen meines Artikels äußerst hilfreich war, sowie Dr. Martin Urmacher für das Korrekturlesen. Zum Begriff der « internationalen » Heiraten, siehe unten Anm. 5.

2 The Battle of Crécy, hg. v. AYTON, Andrew/PRESTON, Philip, Woodbridge 2005. ATTEN, Alain, Die Luxemburger in der Schlacht von Crécy, in: Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296 – 1346, Tagungsband der 9. Journées Loharngiennes, 22.–26. Oktober 1996, Centre Universitaire de Luxembourg, hg. v. PAULY, Michel, Luxembourg 1997 (Publications de la Section historique CXV/Publications du CLUDEM 14), S. 567–596. Zur Konstruktion des Bildes von Heidentod Johanns, vgl. MARGUE, Michel, La mort du roi Jean: le mythe du suicide, in: *Un itinéraire européen, Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg et roi de Bohême 1296–1346*, hg. v. MARGUE, Michel, Brüssel/Luxemburg 1996, S. 184–189; FANTSOVA-MATEJKOVA, Jana, Jak se tvořil mýtus, Froissartova licenční Jana Lucemburského v bitvě u Kresčaku (Wie ein Mythos geschaffen wird. Froissarts Schilderungen des Todes Johanns von Luxemburg in der Schlacht von Crécy), in: *Ve znamení zemi Konnyj český: sborník k šedesátým narozeninám prof. PhDr. Lenky Bobkové (Im Zeichen der Böhmischen Kronländer. Festschrift Lenka Bobková)*, hg. v. BREZINA, Luděk, et al., Prag 2006, S. 534–558; RAYNAUD, Christiane, Jean de Luxembourg à Crécy dans les *Chroniques* de Jean Froissart, www.hronline.ac.uk/onlinefroissart/paparus.jsp?type=intros&intro=fi:ntros; CR-JeanDeLuxembourg (eingesehen am 16.02.12).

3 LE MUIST, Gilles, Chronique, hg. v. LEMAITRE, Henri, Paris 1906, S. 164. Siehe hierzu: MARGUE, Michel, *Fecit Carolus ducere patrem suum in patriam suam*, Die Überlieferung zu

zerstirten Ehepaars und somit auch das vorläufige Scheitern des Zusammenführens von zwei Territorien, Luxemburg und Böhmen. Die Erbtöchter und der fremde Fürst, die König Heinrich VII. und die böhmischen Stände zusammengeführt hatten⁵, waren jetzt wieder getrennt. Diese Heirat und ihre Folgen privater wie öffentlicher Natur im Spannungsfeld zwischen Hausmacht- und Landespolitik bilden den Ausgangspunkt für folgende einleitende Bemerkungen zum Tagungsthema.

Bei Gelegenheit des 700. Jahrestags der Hochzeit zwischen Elisabeth Přemysl und Johann von Luxemburg drängte sich das Thema der sogenannten „internationalen“ Heiraten regelrecht auf⁶. In den Blick genommen wird vor allem die Einheirat eines fremden Fürsten in eine Dynastie, deren Erbschaft mangels männlicher Nachfolger an eine noch ledige Erbtochter gefallen war. Als sozio-kulturelles Phänomen stellen „internationale“ Heiraten schon an sich ein höchst ergebnisreiches Forschungsfeld dar, wie Karl-Heinz Spiß eingehend gezeigt hat⁷, da ja durch solche Eheschließungen nicht nur zwei Machtsphären, sondern auch zwei oft stark divergierende Kulturkreise aufeinander stoßen. Darüber hinaus schien es den Organisatoren der Tagung allerdings auch besonders wichtig, den Blick auf politische Aspekte dieser sogenannten „internationalen“ Heiraten auszuweiten.

In den letzten Jahren wurde die Frage nach der weiblichen Herrschaft öfters thematisiert⁷. Dabei konzentrierte sich die Forschung neben kulturgeschichtlichen Aspekten

Bestattung und Grab Johanns des Blinden, in: Grabmäler der Luxemburger, Image und Memoria eines Kaiserhauses, hg. v. SCHWARZ, Michael V. (Publications du CLUDEM 13), Luxemburg 1997, S. 79–96.

4 Vgl. unten, Anm. 27–30.

5 Vgl. den Beitrag von SPIESS, Karl-Heinz, Unerwegs in ein fremdes Land. Internationale Heiraten im Mittelalter, in diesem Band. Der Begriff „internationale Heiraten“ lässt sich für die Zeit des Spätmittelalters nur unscharf definieren. Im engeren Sinn waren hier Ehen zwischen zwei Partnern zu sehen, welche durch die nationale Selbstwahrnehmung ihres Herkunftstaates „international“ geprägt sind. Zum Nationenbegriff im Spätmittelalter vgl. z. B. ZIENTARA, Benedikt. Frühzeit der europäischen Nationen. Die Entstehung von Nationalbewusstsein im nachkarolingischen Europa, Osnabrück 1997 (Deutsches Historisches Institut Warschau Klio in Polen 1) (Originalausgabe, Warschau 1985).

6 SPIESS, Karl-Heinz, Fremdheit und Integration der ausländischen Ehefrau und ihres Gefolges bei internationalen Fürstenheiraten, in: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, hg. v. ZOTZ, Thomas, Würzburg 2004 (Identitäten und Alteritäten 16), S. 267–290; DEKS, Internationale Heiraten und Brautschätze im Spätmittelalter, in: Die Visconti und der deutsche Südwesten. Kulturtransfer im Spätmittelalter, hg. v. RÜCKER, Peter/LORENZ, Sonke, Ostfildern 2008 (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 11), S. 115–130.

7 Vgl. etwa ELPESS, Beata, Regieren, Erziehen, Bewahren: Mütterliche Regenschatten im Hochmittelalter, Frankfurt am Main 2003; Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter, hg. v. ROOGGE, Jörg, Starnberg 2004 (Mittelalter-Forschungen 15); NOLTE, Cordula, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters, Darmstadt 2011 (Geschichte kompakt, bes. S. 117–137). Zur neuerdings aufgeworrenen politischen Rolle der Fürstin in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vgl. etwa, Femmes de pouvoir et pouvoir des Femmes dans l'Occident médiéval et moderne, hg. v. NAYT-DUBOIS, Arnel/SANTINI-ELLI-FOLITZ, Emmanuelle, Valenciennes 2009 (Les Valenciennes 41/42); Femmes de pouvoir (wie Anm. 1), sowie der demnächst erscheinende Tagungsband der

doch noch sehr stark auf die Wurzeln der weiblichen Herrschaft, Herrscherinnen regierten mit ihrem Mann als *consors regni*, stellvertretend in dessen Abwesenheit oder als Witwen und Regentinnen in einer Übergangsphase. Vielleicht lohnt es sich aber auch, nach dem immer wieder in all diesen Fällen hervorgerufenen „Handlungsspielraum“ der an die Frauen delegierten Herrschaft zu fragen. Dieser Handlungsspielraum ist, wie in vielen Fällen ersichtlich, im Endeffekt entscheidend. Starke Persönlichkeiten konnten sich in diesem Vakuum entfalten, falls sie es wünschten und dazu fähig waren, aber der Handlungsspielraum musste gegeben sein – wie so oft in der Politik. Will man hier etwas mehr Klarheit gewinnen, bieten sich die Fallbeispiele von Gräfinnen oder Fürstinnen, die als alleinige Erbtochter mit einem „fremden“ Mann verheiratet wurden, also Eheschließungen, die wir mit Karl-Heinz Spiß als Konsequenz „internationaler Heiraten“ definieren können. Untersucht werden soll hier die Einheirat eines „fremden“ Fürsten in eine Dynastie, deren Erbschaft mangels männlicher Nachfolger an eine noch ledige Erbtochter gefallen war. Dabei sind die Begriffe „fremd“ wie auch „international“ nur insoweit berechtigt, wie sie durch nationale oder regionale Selbstwahrnehmung geprägt werden. Im Einzelfall wäre also zu bestimmen, inwiefern im jeweiligen Reich oder Territorialstaat Elemente eines solchen Identitätsbegriffes geltend gemacht werden. Neben den beiden Hauptprotagonisten, den mehr oder weniger gut mit dieser Situation zurecht kommenden Eheleuten, lohnt es sich demnach in diesen Fällen, weitere politische Akteure in Betracht zu ziehen, die im Hintergrund die Fäden dieser Heirat ziehen, ihre institutionellen und rechtlichen Folgen bestimmen und kontrollieren, aber ebenfalls umgestalten wollen. Es handelt sich hier vor allem um den Landesadel, oder eventuell auch um die Städte oder frühe Formen von Landesverretungen sowie natürlich die rivalisierenden Dynastien auf Reichsebene.

Eine wir uns im Folgenden anhand von drei Beispielen aus dem Hause Luxemburg eingehender mit dieser Thematik beschäftigen (II–IV), soll anknüpfend an die Schlacht von Crécy auf einen Fall in dem der Grafschaft Luxemburg benachbarten Lothringen/Lorraine hingewiesen werden, der die politische Rolle der Frauen und die Bedeutung der oben erwähnten politischen Aspekte von „internationalen“ Heiraten veranschaulicht (I). Er zeigt, zu welcher komplexen Situationen „internationale“ Heiraten führen können und wie sie politische Entscheidungen in Sachen Territorial- und Landesfragen beeinflussen.

Reichenauer Vorträge von 21.–24. September 2010 zum Thema „Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert)“ (Protokoll 404 des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte bearb. v. Zey, Chauda, vgl. www.konstanzer-arbeitskreis.de/information/tagungsbereiche/reichenauer_tagung_09_2010.pdf).

I. Yolanda von Flandern, Gräfin und Regentin von Bar (1344–1395)

Am feierlichen Leichenzug, der Johann von Luxemburg das letzte Geleit gab, sollte auch die Gräfin von Bar, Yolanda von Flandern, teilnehmen, wie wir aus den gräflichen Rechnungsbüchern erfahren⁸. Sie ließ sich allerdings durch zwei Ritter aus ihrer Grabschaft vertreten. Yolanda von Flandern, Gräfin von Bar, übte zu der Zeit die Regentschaft für ihren siebenjährigen Sohn Eduard II. aus, da ihr Mann Heinrich von Bar seit zwei Jahren verstorben war. Yolanda war eine schillernde Persönlichkeit, die durch die biographischen Studien von Michelle Bubenick bestens bekannt ist⁹. Sie führte die Hälfte ihrer Lebenszeit Krieg; ihr Kampf gegen den französischen König, der sich über 30 Jahre hinweg führte sie zweimal für längere Zeit in das Gefängnis der „Tour du Temple“ in Paris, aus dem sie zwischenzeitlich entfliehen konnte¹⁰. Erst gegen Ende ihres Lebens fügte sie sich ihrem Schicksal und ergab sich dem Verlust ihrer Regentschaftsrechte, nachdem der König ihre sämtlichen Güter beschlagnahmt hatte.

Yolanda stammte aus Flandern und war die Enkelin Roberts von Béthune, Graf von Flandern (1305–1322); 1344 verliert sie ihren ersten Mann, 1352 ihren ältesten Sohn Eduard. Sie trat damit eine zweite Regentschaft an, ehe sie 1353 ein zweites Mal heiratete, und zwar den Grafen Philippe von Navarra, Sohn eines Neffen König Philipps des Schönen (vgl. Stammbaum I). Von 1345 bis 1354 kämpfte Yolanda für ihre Rechte als Regentin ihres minderjährigen Sohnes in der Grafschaft Bar. Sie führte diesen Kampf gegen die Tante ihres Gatten, Johanna aus der Grafenfamilie von Bar, die mit einem hohen englischen Adligen, dem Grafen von Warren, verheiratet war¹¹. Wie oben bemerkt, griff der König von Frankreich in diese Auseinandersetzung zwischen den beiden Gräfinnen ein, da die unklämpfe Landesherrschaft an der Osgrenze zum Reich ein entschlossenes Vorgehen erforderte. Yolanda sah sich somit mit einem übermächtigen Gegner konfrontiert. Vier Aspekte dieser endlosen Auseinandersetzungen um die Herrschaft in der Grafschaft Bar zwischen den zwei Gräfinnen sind dabei für unser Thema von Belang:

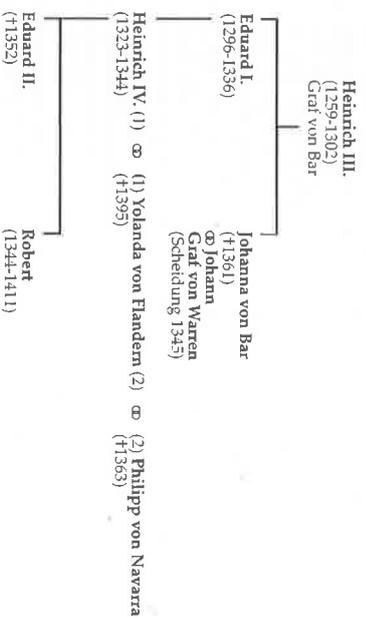
8 POUILLON, Georges, La Maison souveraine et ducal de Bar, Nancy 1994, S. 316.

9 Zum Leben Yolandas von Flandern: BAUDOT, Jules, Les Princesses Yolande et les ducs de Bar de la famille des Valois, Paris 1900, S. 1–44; SCHNEIDER, Jean, Yolande de Flandre (1326–1395), Comtesse de Bar, dame de Cassel et les pouvoirs de son temps, in: La Femme au moyen-âge, hg. v. DUBY, Georges/ROUCHE, Michel/HEUGLIN, Jean, Maubeuge 1990, S. 353–363; POUILLON, Georges, La Maison souveraine et ducal de Bar (wie Anm. 8), S. 300–310; BUBENICK, Michelle, Quand les testaments régulent les régences. Les prises de pouvoir de Yolande de Flandre, comtesse de Bar et de Marie de Blois, duchesse de Lorraine, in: Lohrtingia 7 (1996) (= Mélanges d'archéologie, d'art et d'histoire offerts au chanoine Jacques Choux), S. 59–66; DIES, „Quand les femmes gouvernent. Droit et politique au XIVe siècle“, Yolande de Flandre (Mémoires et documents de l'école des chartes 64), Paris 2002; DIES, „Et la dicte dame eust eue comtesse de Flandre ... Conscience de classe, image de soi et stratégie de communication chez Yolande de Flandre, comtesse de Bar et dame de Cassel (1326–1395)“, in: Femmes de pouvoir (wie Anm. 1), S. 311–324.

10 POUILLON, Georges, La Maison souveraine et ducal de Bar (wie Anm. 9), S. 302–303. Zu den Hintergründen, siehe: BUBENICK, Michelle, Quand les femmes gouvernent (wie Anm. 9), S. 245–283.

11 DE WAAREN, Lucien, Jeanne de Bar, comtesse de Warren (1295–1361), in: Bulletin de la société philologique vosgienne 11 (1885), S. 47–59.

Vereinfachte Stammtafel der Grafen von Bar



Die Streitigkeiten militärischer wie rechtlicher Art werden von zwei Frauen geführt, die beide die Regentschaft über den zukünftigen Grafen von Bar und damit die Regierung in der Grafschaft für sich beanspruchten. Dabei sieht sich Yolanda von Flandern als Mutter des rechtmäßigen Erben ihres Ehemannes, die ältere, kinderlose Johanna von Bar als direkte Erbin ihres Vaters. Yolanda ist die eingetragte Gräfin aus „fremdem“ Geschlecht; Johanna stellt sich als die Vertreterin der „einheimischen“ Dynastie dar.

Die Folgen der Kampfhandlungen greifen weit über die Grafschaft Bar hinaus. Da diese zu einem Teil im Königreich Frankreich und zum anderen im Deutschen Reich liegt, greifen König Johann der Gute und Kaiser Karl IV. in den Krieg in Bar ein, Johann auf Seiten Johannas, Karl auf Seiten Yolandas¹². Johanna von Bar scheint bei den politischen Kämpfen innerhalb der Grafschaft den stärksten Rückhalt gefunden zu haben. Sie begründet wiederholt ihren Anspruch auf den *gouvernement de la dite conté* mit einem in dieser Hinsicht neuen Argument, das nicht im Bereich der Nachfolgeregelungen, also der Erbschaftsfragen liegt, mit dem Argument nämlich, dass sie den Zuspruch der Adligen, der Vertreter der geistlichen Gemeinschaften und der Bürger der Städte für sich habe. Neben den Gräfinnen und Herrschern treten somit als Legitimations- und Machtfaktoren die Stände hervor, die eine nicht unwesentliche Rolle spielen¹³.

12 SCHNEIDER, Jean, Yolande de Flandre (1326–1395) (wie Anm. 8), S. 356–357; BUBENICK, Michelle, Quand les femmes gouvernent (wie Anm. 9), S. 123–130 und 135–138. Zur Politik Karls IV. in Bar, vgl. THOMAS, Heinz, Zwischen Regnum und Imperium. Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Kaiser Karls IV. (Bonner Historische Forschungen 40), Bonn 1973.

13 POUILLON, Georges, La Maison souveraine et ducal de Bar (wie Anm. 9), S. 323 und BUBENICK, Michelle, Quand les femmes gouvernent (wie Anm. 9), S. 116.

– Als im Mai 1353 die beiden Rivalköniginnen Yolanda und Johanna in Paris ihre jeweiligen Standpunkte vertreten¹⁴, argumentiert Johanna mit der geplanten Eheschließung Yolandas mit Philipp von Navarra. Man liest unerschwinglich die Begründung mit: die Grafschaft Bar könnte an einen fremden Fürsten fallen. Yolanda verteidigt sich mit dem schwachen Gegenargument, die Heirat habe (noch) nicht stattgefunden. Als dann aber etwa ein Jahr später die Eheschließung vollzogen wird, müssen noch am selben Tag Yolanda und Philipp *hail et gouvernement* an ihre Tante abtreten¹⁵. Die Rechte und die Integrität des Territoriums sind somit gewahrt.

Das hier gewählte Beispiel bezieht sich auf eine landesfremde Fürstin und nur im letzten Punkt auf einen landesfremden Fürsten, das eigentliche Thema unserer Tagung. Doch entspringt es einer ähnlichen Problematik und verdeutlicht hervorragend einige wesentliche einleitende Feststellungen:

Erstens: Fürstinnen kommen entgegen der klassischen These, dass ihr Handlungsspielraum im Spätmittelalter geschrumpft sei, eine bedeutende politische Rolle spielen. Dies zeigt eine ganze Reihe von Beispielen, die leider bislang noch nicht zusammengestellt wurden. Die Regentinnen führten Kriegshandlungen, nahmen ihre männlichen Rivalen gefangen, widersetzten sich den Herrschern und handelten Friedensverträge aus. Das Recht der Frau, im Falle der Minderjährigkeit des männlichen Erben die Grafschaft zu führen, wird im 14. Jahrhundert nicht in Frage gestellt. Gräfinnen oder Herzoginnen verfügen über das Recht der Regensschaft, als alleinige Erbinnen ihres Vaters oder als Mütter ihres Sohnes. Dieses Recht steht auch der landesfremden Fürstin zu. In dieser Hinsicht wäre zu untersuchen, ob dies nicht eine ab dem 13. Jahrhundert allmählich neu einsetzende Entwicklung ist, da bis dahin der Fürstin ein *manbour* oder Vormund vorgezogen wurde¹⁶.

Zweitens zeigt der Fall Yolandas von Flandern aber auch, dass eine sinnvolle Auseinandersetzung mit der politischen Rolle der Frau sich nicht auf die Geschichte der Frauen oder der Beziehungen zu ihren Ehemännern beschränken lässt, sondern auch das Verhältnis zu übergeordneten wie auch regionalen Mächten untersuchen muss, ja, dass auch das Territorium oder *Land* eine eigenständige rechtliche Größe wird, die es zu beachten gilt¹⁷. Diese weitführenden Aspekte will ich kurz anhand von drei Beispielen aus dem Hause Luxemburg erläutern und vertiefen.

14 POULLÉ, La Maison souveraine et ducale de Bar (wie Anm. 8), S. 323, und BUBENICK, Michelle, La coutume de Bar dans un procès en Parlement de 1353, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 153 (1995), S. 305–324.

15 POULLÉ, La Maison souveraine et ducale de Bar (wie Anm. 8), S. 322 und BUBENICK, Quand les femmes gouvernent (wie Anm. 9), S. 114.

16 Vgl. MARCUE, Michel, L'épouse au pouvoir (wie Anm. 1) und die in Anm. 7 genannten Publikationen.

17 Zum vielschichtigen Begriff «Land» hier im Sinne von *einer von Fürsten unterworfenen rechtlichen Größe, auf die sich vor allem der Adel eines Raumes berufen konnte*: SCHUECK, Ernst, Der rätselhafte Begriff «Land» im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Saltzer Schriften* 4 (1995), S. 23–31, bes. S. 24).

II. Grafschaft Luxemburg: Walram von Limburg und Ermesinde von Luxemburg

Gräfin Ermesinde von Luxemburg aus dem Haus Namur hat als „zweite Gräfinerin“ des „Landes Luxemburg“ in die luxemburgische Geschichtsschreibung Eingang gefunden¹⁸. Führen wir uns schnell die wesentlichen Momente ihrer politischen Karriere vor Augen. Ermesinde von Namur war die alleinige Erbtochter des Grafen Heinrich von Namur, der sie unter unklaren Umständen unverhofft in fortgeschrittenem Alter zeugte¹⁹. Ermesinde war eine begehrte Erbin: Bereits im Alter von zwei Jahren wurde sie mit dem Grafen der Champagne verlobt, der sie aber 1190 in Troyes zurück ließ, als er ins Heilige Land zog und dort zum König von Jerusalem gekrönt wurde.

Ermesinde wurde zweimal verheiratet: 1197 mit Graf Theobald von Bar²⁰, 1214 nach dessen Tod mit Walram, Herrn von Monschau und später Herzog von Limburg²¹ (vgl. Stammbaum II). Als Walram 1226 starb, hatte die Gräfin nur einen minderjährigen Sohn. Ihr wurde ein Vormund zur Seite gestellt, der gleichzeitig der zweite Sohn aus der ersten Ehe ihres zweiten Grafen und ihr Schwiegersohn war; eine äußerst konfliktreiche Situation, die der Vormund wohl dazu nutzen wollte, sich der Grafschaft zu bemächtigen²². Ermesinde scheint sich dieses Vormunds schon kurz vor oder spätestens bei der Volljährigkeit ihres Sohnes Heinrich entledigt zu haben²³. Mehr noch: Auch nachdem

18 Siehe hierzu: MARCUE, Paul, *L'image d'Ermesinde dans l'historiographie et la tradition populaire*, in: *Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg*, *Études sur la femme, le pouvoir et la ville au XIIIe siècle*, hg. v. MARCUE, Michel (Publications du Musée d'Histoire de la Ville de Luxembourg/Publications du CLUDLEM 7), Luxembourg 1994, S. 311–324; PÉROTTÉ, Ph., *Constructing the Middle Ages*, *Historiography, Collective Memory and Nation-Building in Luxembourg* (National Cultivation of Culture 3 / Publications du CLUDLEM 34), Leiden/Boston 2011, S. 109–160.

19 MARCUE, Michel, *Ermesinde*, in: *Nouvelle Biographie Nationale de Belgique*, Bd. 2, Brüssel 1990, S. 147–151; PARISSÉ, Michèle, *Ermesinde, comtesse de Luxembourg et marquise d'Arlon*, 1186–1247, in: *Le Luxembourg en Lorraine*, Mélanges Paul Margue – Festschrift Paul Margue, hg. v. DOSTERT, Paul/PAUL, Y., Michel/SCHROEDER, Jean, Luxembourg 1993, S. 483–496; MARCUE, MICHELE, *Ermesinde*, *Notice biographique*, in: *Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg* (wie Anm. 18), S. 11–27; DERS., *Ermesinde Gräfin von Luxemburg* (1186–1247), in: *Rheinische Lebensbilder*, Bd. 15, Köln 1995, S. 23–41.

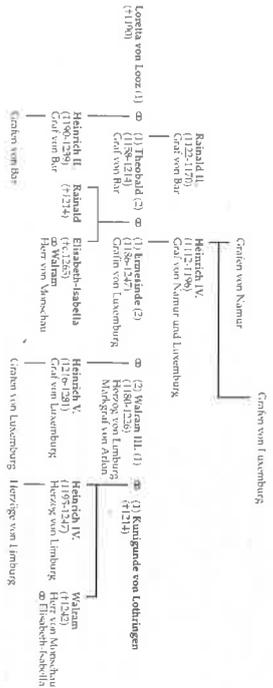
20 PARISSÉ, Michèle, *Thibaut, comte de Bar et de Luxembourg*, in: *Ermesinde et l'affranchissement de la ville de Luxembourg* (wie Anm. 18), S. 161–177.

21 RICHARTZ, Mike, *Walteran de Limbourg* (ca. 1165–1226), *Le devenir d'un grand politique entre Meuse et Rhin, mémoire de maîtrise inédit*, Université de Liège 2000.

22 Walram von Monschau, Sohn Waltrams, Herzogs von Limburg und Grafen von Luxemburg und Künigsundes von Bitsch, erscheint zum ersten Mal als *manburus* in einer Urkunde vom 3. Dezember 1226, fünf Monate nach dem Tod seines Vaters. Siehe: *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit* (= UQB), hg. v. WAMPACH, Camille, Bd. 2, Luxembourg 1938, Nr. 201, S. 217.

23 Das genaue Datum der Vollmündigkeit Graf Heinrichs V. ist nicht gesichert. REICHERT, Winfried, *Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich*, *Verfassung, Wirtschaft und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts* (Trierer Historische Forschungen, 24.2), Trier 1993, S. 626–627. Bleibt in diesem Punkt unentschieden, während VAN WERWICK, Nicolaas, *Études sur les chartes luxembourgeoises du*

Stammbaum der Gräfin Ermesinde von Luxemburg



ihm Sohn die Regierungsgeschäfte hätte übernehmen können, behält sie die Macht. Sie bereilligte sich an Reichstagen, nahm Lehnshuldigungen entgegen, führte Kriege, ja wurde sogar mit dem päpstlichen Interdikt belegt.²⁴

Was ihre politische Rolle zur Zeit ihrer beiden Ehegatten anbelangt, die neben ihrem Titel auch den des Grafen von Luxemburg führten, scheint es, als hätten diese sich nur als Verräter der Erbschaft Ermesindes angesehen. Die Titulatur Ermesindes sieht sie als Gräfin von Luxemburg; logischerweise verbietet sie sich auch im Gegensatz zu anderen Gräfinnen den Titel ihrer Gatten.

Aus vielen bemerkenswerten Facetten ihres Lebenslaufes sei hier nur ein Aspekt hervorgehoben. Aus der ersten Ehe Ermesindes ging nur eine Tochter hervor. Ihr Gatte Theobald von Bar hatte wohl einen Sohn aus seiner eigenen ersten Ehe, doch war diesem die Grafschaft Luxemburg nur zugesacht, falls Ermesinde keinen eigenen männlichen Nachkommen gebären sollte. Ermesinde heiratete nur einige Monate nach dem Ableben ihres ersten Mannes zum zweiten Mal. Diese kurzfristig eingegangene zweite, wenig prestigeträchtige Ehebindung mit Walram von Monschau, einem nachgeborenen Sohn aus der herzoglichen Familie der Limburger, war demnach eindeutig eine politische Entscheidung, die verhindern sollte, dass die Grafschaft Luxemburg an das Haus Bar fallen würde. Hier waren vermutlich politische Akteure am Werk, die nur indirekt zu fassen sind. Es ist auffallend, dass ab 1235 und dann vermehrt nachdem die Gräfin sich

Moyen Age (Publications de la Section Historique de l'Institut Grand-ducal 41), Luxembourg 1890, S. 1–265, bes. S. 111), das Jahr 1236 annimmt, dies aber aufgrund einer fehlerhaften Interpretation. Drei Daten lassen sich erwägen: 1240, falls man annimmt, dass Vollmündigkeit eine Bedingung zum Heiraten war (UQB, Bd. 2, Nr. 367, S. 399–401), oder aber bereits 1235, als Heinrich V. zum ersten Mal als „Graf von Luxemburg“ urkundet (UQB, Bd. 2, Nr. 291, S. 311–312), oder schließlich 1238 mit dem Erstbeleg eines großen Reitersteigels, dessen Rückseite ein Wappensiegel zeigt, das sich klar von dem Limburger Wapen unterscheidet. Zwischen 1235 und 1240 wird Ermesinde sich demnach der Vormundschaft Walrams von Monschau entzogen haben.

²⁴ Für Letzteres, siehe: UQB, Bd. 2, Nr. 213, S. 228–229.

ihres Vormunds entledigen konnte, ein Rat von Ritem aus Adel und Ministerialität in Erscheinung tritt, der immer dann eingreift, wenn die Integrität des Territoriums, der *terra*, in Frage steht. 1214 sei dieser Rat – so die geläufige Interpretation – bereits als formale Institution belegt und zwar im feierlichen Heiratsvertrag zwischen Ermesinde und ihrem zweiten Ehemann.²⁵ Dieser Vertrag ist in seinem Wortlaut absolut bemerkenswert, taucht doch hier zum ersten Mal ein neuer Begriff auf, derjenige der „Integrität“ des Territoriums Luxemburg.

Der Heiratsvertrag von 1214 weist in den Nachfolgeregelungen explizit darauf hin, dass die *hereditas* der beiden Eheleute streng zu trennen sind. Damit ist das Erbfolgerecht der Gräfin eindeutig belegt. Er erweitert diesen ersten Aspekt auf den doppelten Begriff von *honori et libertas*, also die Beachtung der Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Bewohner dieser *hereditas*: Walram verspricht, die *nobles, milites, burgenses et quoscunque alios homines* in ihrem Besitz und ihren Rechten zu wahren. Der hier gebrauchte Begriff ist in Zusammenhang zu bringen mit dem um diese Zeit immer gebräuchlicher werdenden Terminus der *terra luaccenburgensis* oder des *landes*, der nun regelmäßig in den Quellen auftaucht.²⁶ Die *terra* setzt sich aus den *honoris* oder Grafschaften zusammen. Wie man sieht, will der Heiratsvertrag nicht nur die räumlich-politische Integrität des Landes absichern, sondern darüber hinaus auch verhindern, dass ein „fremder“ Fürst durch seine Einheirat die Rechtslage in den drei Grafschaften Luxemburg, Laroche und Durbuy verändern könnte.

Um die Integrität der *hereditas* zu garantieren, wird eine Art Rat zusammengestellt, der sich aus zehn großen „einheimischen“ Vasallen der drei Grafschaften zusammensetzt, die das Land bilden und die sich zu jeder territorialen Frage äußern sollen, welche die Einheit des Landes bedrohen könnte, also zu Verkauf, Tausch, Verpfändung oder ähnlichen Fragen. Im Gegensatz zur gängigen Interpretation sollte man in diesem punktuellen Gremium nicht den gräflichen Rat sehen, da er in dieser Form in den Quellen nicht mehr auftritt. Meines Erachtens dient diese Bestimmung eher der engen Verbindung zwischen dem Erbschaftsrecht der Gräfin, die als Wählerin des Landes angesehen wird, und den großen Vasallen als den bestimmenden Kräften des Landes. In anderen Worten: es lässt sich hier eine Art Vorläufer der Stände fassen, am Anfang des 13. Jahrhunderts noch vornehmlich auf den Adel beschränkt, welcher der Gräfin eine politische Stütze bietet, eine Art Gegenpol gegen eventuelle Machbestrebungen des eingetreteten Mannes und vor allem von dessen Familie. Dies würde bedeuten, dass es

²⁵ Edition: UQB, Bd. 2, Nr. 73, S. 86–88; Kommentar von PETIT, Roger: La formation du pays de Luxembourg (Standen en Landen, Anciens Pays et Assemblées d'Etats 5), Brüssel 1953, S. 117; DIRKS, Le conseil des comtes de Luxembourg des origines au début du XIV^e siècle, in: Revue du Nord 39 (1957), S. 164–165; DIRKS, Documents relatifs à l'histoire du Luxembourg, Bd. 1: Antiquité et Moyen Age, Löwen/Brüssel 1972, S. 41–43 (Übersetzung S. 44–45); MARGUE, Michel, De l'entourage comital à l'entourage royal: le cas des Luxembourg (XIII^e – première moitié du XIV^e siècle), in: A l'ombre du pouvoir. Les encouragements princiers au Moyen Age, hg. v. MARCHANDISSIE, Alain/KURPIER, Jean-Louis (Bibliothèque de la Faculté de philosophie et lettres de l'Université de Liège 283), Genf 2003, S. 319.

²⁶ MARGUE, Michel, Politique monastique et pouvoir souverain. Henri V, *sire souverain*, fondateur de la principauté territoriale luxembourgeoise?, in: Le Luxembourg en Lotharingie (wie Ann. 19), S. 403–432.

auch diese Kräfte sind, die der Landeserin eine reelle politische Einflussnahme erlauben, wie wir anhand der nachfolgenden Beispiele sehen werden.

III. Königreich Böhmen: Johann von Luxemburg und Elisabeth von Böhmen

Gemeinsam haben Elisabeth aus dem Haus der Přemysliden und Margarete von Kärnten, dass sie – dies zwar unter verschiedenen Bedingungen – mangels männlicher Geschwister die Erbschaft ihrer Väter antreten und mit zwei Söhnen aus dem Hause Luxemburg verheiratet werden. Die detaillierte Analyse ihrer Heiraten und deren Folgen sei den anderen Beiträgen im vorliegenden Band überlassen; wir wollen uns hier lediglich auf die eben angeordnete Fragestellung der Folgen der Ehelicheit eines Fremden Dynasten auf die Landespolitik beschränken.

Elisabeth, Königin von Böhmen, war die jüngste Tochter Wenzels III.²⁷ der 1306 in jungen Jahren ermordet wurde, etwa ein Jahr nach dem Tode seines Vaters. Die Frage der Übertragung der böhmischen Krone gestaltete sich nach Wenzels Tod äußerst komplex. Königin Elisabeth Richenza hatte 1306 Rudolf, den Sohn des deutschen Königs Albrecht von Habsburg, geheiratet.²⁸ Dieser verstarb unerwartet 1307. Sein Tod und der seines Vaters im darauffolgenden Jahr führten dazu, dass das Haus Habsburg seine Ansprüche auf den böhmischen Thron aufgeben musste. Der Landesadel, der sich gegen Rudolf von Habsburg aufgelehnt hatte, entschied sich daraufhin für Heinrich von Kärnten

als neuen König von Böhmen²⁹. Er war seit 1306 mit Anna, der ältesten Schwester Elisabeths, verheiratet und hatte seit dieser Zeit die Mehrheit des böhmischen Adels hinter sich vereinen kann. In der Folgezeit disanzitierten sich Adel, Äbte und Stadtpatriziat vom neuen König; sie hatten zwar unterschiedliche Interessen, verfolgten aber das gleiche Ziel des Herrscherwechsels. So wissen wir, wie sich die Äbte von Zbraslav/Königsaal und Sedlec, zwei mächtige Raibeher Wenzels II., im August 1309 in Heilbronn mit dem Luxemburger Heinrich VII. auf eine Heirat zwischen Elisabeth von Böhmen und Johann von Luxemburg einigten³⁰.

In diesen Verhandlungen vertrat der König seine Rechte, denen zufolge das Königreich Böhmen nach dem Tod seines Königs an das Reich heimzufallen sollte. Heinrich, so Peter von Zittau, soll auf seine *heredes, consanguinei et amici* hingewiesen haben, die er auf den böhmischen Thron setzen durfte³¹. Die Äbte ihrerseits pochten auf das Prinzip des weiblichen Erbrechts, das der König beachten sollte. In diesem Sinne sollte der König das böhmische Erbe der nachgeborenen Tochter übertragen. Nach einigen Verhandlungen bestätigte Heinrich VII. dem böhmischen Adel das Recht der Wahl und gab entgegen seiner ursprünglichen Pläne seinen ältesten Sohn zur Heirat frei. Dieser musste dann nach der Heirat in Speyer *manu militari* gegen den Willen der Anhänger des immer noch etablierten Königs Heinrich von Kärnten eingesetzt werden³².

Wichtig scheint mir in diesem Fall einer Königsnachfolge nach „internationaler“ Heirat die doppelte Begründung der Rechtslage: einerseits der Beschluss der Stände und die Wahl durch die führenden Kräfte des Landes, andererseits das Recht des Reiches auf heimergaltene Reichsleihen zurückzugreifen, mit dem sich Hausmachtspolitik betreiben ließ. Heinrich VII. argumentierte laut Peter von Zittau mit dem *juris regum et dervita legum*³³. Die Gesandten der Stände begründeten ihre Wahl mit dem dynastischen Erbrecht der Königsstochter, verbunden mit ihrer moralischen Integrität, ihren Fähigkeiten und dem Willen des Volkes³⁴. Als Kompromiss zwischen beiden Positionen setzte sich das Prinzip durch, dass der zukünftige böhmische König mit der Ebin – oder

27 Zu Elisabeth Přemysl und Johann von Luxemburg, siehe jüngst die einschlägigen Beiträge des

Ausstellungskatalogs A Royal Marriage. Elisabeth Přemysl and John of Luxembourg 1310. Prag 2010, mit der kompletten Bibliographie. Vgl. zu Elisabeth z. B.: KOPĚCKOVÁ, Božena. Eliška Přemyslova. Královna česká 1290–1330. Prag 2003; SUSTA, Josef. Eliška Přemyslova. in: Královny. kněžny a velké ženy české, hg. v. STOLJKAL, Karl. Prag 1940 (Prag 1941), S. 104–115. Deutsch- und französischsprachige Literatur: SCHÖTTER, Jean. Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen, 2 Bde., Luxemburg 1865; CAZELLES, Raymond. Jean l'Aveugle, comte de Luxembourg et roi de Bohême. Paris 1947; SEIBT, Ferdinand. Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution. Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 1). Stuttgart 1967, S. 349–364; ŠEVČÁČEK, Jiří, Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung. Prag/Berlin 1979, bes. S. 19–26; PRINZ, Friedrich. Böhmen im mittelalterlichen Europa. Frühzeit, Hochmittelalter, Kolonisationsperiode. München 1984 (München 1993), S. 135–147; HLAVÁČEK, Ivan. Johann der Blinde, König von Böhmen und Graf von Luxemburg. in: Baldwin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches, 1285–1354, hg. v. HEYEN, Franz-Josef (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 33). Mainz 1985, S. 151–173; TRAUFLER, Henri. Jean de Luxembourg, roi de Bohême. in: Un itinéraire européen (wie Anm. 2), S. 110–126; HOENSCHE, Jörg K. Die Luxemburger. Eine spätmedievalistische Dynastie gesamt-europäischer Bedeutung 1308–1437 (Urban-Taschenbücher 407). Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 51–61.

28 Zu den Beziehungen zwischen Elisabeth Přemysl und Elisabeth Richenza, siehe z. B. BENŠŮVSKÁ, Klára. Anna Sanctae Mariae, abaye cistercienne féminine de fondation royale. in: Cheaux et les femmes. Actes des Rencontres de Royanmont. 1998, hg. v. BARBIÈRE, Bernadette/HENNEAU, Marie-Elisabeth. Paris 2006, S. 55–71.

29 HEIDEMANN, Julius. Heinrich von Kärnten als König von Böhmen. Zur Kritik des Chronicon Aulae regiae. in: Forschungen zur deutschen Geschichte 9 (1869), S. 471–510.

30 Für eine detaillierte und kritische Beschreibung der Ereignisse siehe: BÖHMER, Johann-Friedrich. Regesta Imperii. Bd. VI.4. Heinrich VII. 1288/1308–1313. 1. Lieferung: 1288/1308–August 1309. bearb. v. JASCHKE Kurt-Ulrich/THOKAU, Peter. Wien/Welmar/Köln 2006, n° 252, S. 263–265. Vgl. JASCHKE, Kurt-Ulrich. Mehr als 1250 Jahre Heilbronn. Ein Grenzgebiet wird Eigenbereich und ein Forum für Weltgeschichte. Heilbronn 1991 (Heilbronner Vorträge 26), S. 16–26; DEBS, 1250 Jahre Heilbronn? Grenzgebiet – Durchgangslandschaft – Eigenbereich. Zur Beurteilung von Grenzregionen und Interferenzräumen und Europa, besonders während des Mittelalters. in: Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen. Vorträge des gleichnamigen Symposiums vom 15. bis 18. März 1991 in Heilbronn (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1). Heilbronn 1992, S. 86–98; BLAHOVA, Marie. The Royal Marriage in Bohemian Chronicles. in: A Royal Marriage (wie Anm. 27), S. 36–43.

31 PETER VON ZITTAU. Chronicon aulae Regiae, bearb. v. EHLER, Josef (Regiae Fontes rerum Bohemicarum 4). Prag 1884 (ND Hildesheim/Zürich/New York 2004). Buch 1, Kap. 90, S. 123.

32 Für die Details, siehe: HEIDEMANN, Heinrich von Kärnten als König von Böhmen (wie Anm. 29).

33 PETER VON ZITTAU. Chronicon aulae Regiae (wie Anm. 31). Buch 1, Kap. 90, S. 123.

34 PETER VON ZITTAU. Chronicon aulae Regiae (wie Anm. 31). Buch 1, Kap. 90, S. 123.

zumindest einer der pfeumysidischen Erbinnen – verheiratet werden musste: diese Begründung wurzeln in der starken böhmischen Identifikation mit dem Königshaus als „nationalem“ Element. König Johann und noch mehr Karl IV. waren sich dieser doppelten Legitimationsquelle voll bewusst: sie übernahmen denn auch beide in ihrer Regierungszeit – allerdings in unterschiedlichen Maße – pfeumysidische Repräsentationsformen der Macht³⁵.

Dass sich Königin Elisabeth ihrer in diesem Sinne starken Position bewusst war, zeigen die Folgen der Eheschließung mit dem jungen Johann, auf die ich nicht näher eingehen will³⁶. In den Zerwürfissen des Ehepaars, die teils abenteuerliche Züge annehmen und insbesondere dem Adel eine starke Stellung gaben³⁷, blieb Johann nicht sehr viel: Er war bloß der Garant der Erbschaftsrechte seiner Frau und nicht ein König aufgrund eigener Macht. In diesem Sinne lassen sich die Worte Peters von Zittau interpretieren, wenn er Johanns Berater, die ihn gegen die Macht der Königin aufhetzen, sagen lässt: *Domine rex, vos scitis, quod honor regis exigit et requirit decor regni, ut rex quilibet regere debeat et non regi. Vidimus vero e contrario, quod mulier vos regit*. „Die Ehre des Königreiches“ – so vereinfachend übersetzt – „gehört es, dass der König herrscht, und nicht, wie wir hier feststellen, die Königin den König beherrscht“³⁸. Man findet hier den Ausdruck der dynastischen Konzeption, nach der die Erbin der Wahrheit der königlichen Macht ist, und nicht der eingetretene König. Und diese Macht gibt sie an ihren Sohn weiter: *Der Adel will die Macht an euren Sohn Wenzel übertragen, so wolle Peter von Zittau an König Johann, damit sie ihn als König haben, und sie dadurch vom Thron ausschließen*³⁹.

Wegen König Johann, der den Eingriff eines landesfremden Fürsten – „König Fremdling“⁴⁰ – symbolisierte, bildeten die Stände eine scharfe Sensibilität gegen die Fremden aus, seien es die „Rheinländer“ oder die „Deutschen“⁴¹. Es ist hier nicht der Ort, die diesbezügliche Terminologie zu untersuchen. Doch musste Johann schon als sehr junger

König 1310 eidlich schwören, die alten Rechte und Privilegien der Böhmen anzuerkennen. 1318 verpflichtete er sich ausdrücklich, *omnes Rerensses et hospites pupuantes* in ihre Heimat zu entlassen⁴², ihnen auf keinen Fall böhmische Lehen zukommen zu lassen und in seinen Rat nur Böhmen aufzunehmen. Im Volk, so Peter von Zittau, verbreitete sich das Gerücht, dass der König *omnes Boemos interdal excludere de terra*⁴³.

Elisabeth wurde in diese Gerichte einbezogen und demnach vielfach als Vertreterin angesehen. Der Nutznießer dieser Situation war der hohe Adel allen voran Heinrich von Leipa, der die bequeme Position des Schiedsrichters im Streit zwischen den beiden Eheleuten einnahm und ihnen seine Friedensbedingungen aufzwingen konnte⁴⁴. In der Folge und vornehmlich wegen der nachhaltigen Wirkung der Zittauer Chronik hat sich in der Historiographie dauerhaft das Bild des „fremden Königs“ Johann durchgesetzt⁴⁵ und in logischer Folge für Elisabeth das der Verteidigerin der Landesrechte und der letzten Pfeumysidin⁴⁶.

IV. Grafschaft Tirol: Johann Heinrich von Luxemburg und Margarete von Tirol

Wie sein Vater, König Heinrich VII., versuchte auch Johann von Luxemburg durch seine Heiratspolitik die luxemburgische Hausmacht zu vergrößern⁴⁷. Sein Augenmerk galt im Widerstreit gegen die Habsburger und die Wittelsbacher der Grafschaft Tirol, die den Weg für seine Italienpolitik ebnen sollte. Aus der politischen Konstellation, die sich durch die problematische Ehe des achtjährigen Johann Heinrich⁴⁸, Johanns jüngeren Sohn, mit der Erbin Tirols, der vier Jahre älteren Margarete von Kärnten aus dem Haus der Grafen von Tirol-Götz, ergab⁴⁹, entwickelten sich wie in Böhmen ständische

42 PETER VON ZITTAU, *Chronicon aulae Regiae* (wie Anm. 31), Buch 2, Kap. 3, S. 247–248.

43 PETER VON ZITTAU, *Chronicon aulae Regiae* (wie Anm. 31), Buch 2, Kap. 2, S. 245.

44 CAZELLUS, Raymond, Jean l'Aveugle (wie Anm. 27), S. 82–85, folgt der Erzählung Peters von Zittau und sieht in der Handlung der Prager Bürger ein Bemühen um die Versöhnung des königlichen Ehepaars. Dieser Versuch sei in Prag in einen Kampf zwischen den Anhängern Johanns in der Burg und der Prager Kleinstadt einseitig, und den Bürgern auf Elisabeths Seite in der Altstadt andererseits, gemündet. Nach seinem Sieg sei Johann das Versprechen eingegangen, der Königin zu vergeben, danach verließ er sie jedoch.

45 Vgl. z. B. jüngst noch HOENSCH, Die Luxemburger (wie Anm. 27), Untertitel S. 51: „König Fremdling“ als Herrscher von Böhmen.

46 Siehe auch: HUSCH, Peter, Elisabeth, Königin von Böhmen, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München/Zürich 1986, Sp. 1833; DESS, Johann der Blinde in der deutschen und böhmischen Chronistik seiner Zeit, in: Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen (wie Anm. 2), S. 21–35.

47 Vgl. VEJDIRUP, Dieter, Eltern aus Staatsträson. Die Familien- und Heiratspolitik Johanns von Böhmen, in: Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346 (wie Anm. 2), S. 483–543.

48 Vgl. die ältere Arbeit von HECHT, Fritz, Johann von Mähren, Diss. masch., Halle 1911, und die in der nachfolgenden Anmerkung genannten jüngeren Beiträge.

49 Vgl. neben der älteren Literatur RIEMANN, Josef, Karl IV. und die Bemühungen der Luxemburger um Tirol, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 114 (1978), S. 775–796; WEGNER,

35 So nahm König Johann, genauso wie seine Vorgänger Rudolf von Habsburg und Heinrich von Kärnten, das Siegel der pfeumysidischen Könige mit einem bärtigen, gekrönten König im Profil an, um hier nur ein Beispiel zu nennen. Siehe: Un itineraire européen (wie Anm. 2), S. 24.

36 Vgl. den nachfolgenden Aufsatz von Lenka Bobkova.

37 Zum Machteffekt zwischen Königshaus und Adel in Böhmen, siehe: ŠPIRT, Ferdinand, Zur

Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit von 1212 bis 1471, in: *Der Deutsche Tortonalsaat im 14. Jahrhundert*, hg. v. PATZE, Hans (Vorträge und Forschungen 14), Sigmaringen 1971, Bd. 2, S. 465–476. Vgl. auch: DESS, Land und Herrschaft in Böhmen, in: *Historische Zeitschrift* 200 (1965), S. 284–315.

38 PETER VON ZITTAU, *Chronicon aulae Regiae* (wie Anm. 31), Buch 2, Kap. 6, S. 250.

39 PETER VON ZITTAU, *Chronicon aulae Regiae* (wie Anm. 31), Buch 2, Kap. 6, S. 250.

40 Nach dem Titel des Standardwerks von SUSTA, Josef, *Karl cizinec*, Prag 1939, der seinerseits eine Darstellung Peters von Zittau aufgegriffen hatte, vgl. ŠPIRT, Ferdinand, Johann von Luxemburg in der Historiographie, in: *Johann der Blinde, Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296–1346* (wie Anm. 2), S. 9–20, bes. S. 11. Johann von Luxemburg wird auch in der Autobiographie Karls IV. als „den Böhmen fremd“ bezeichnet, vgl. *Vie de Charles IV de Luxembourg*, *Présentation, édition et traduction*, hg. v. MONNET, Pierre/SCHWITZ, Jean-Claude, Paris, 2010, S. 62: *vos autem eritis advena*.

41 Das Bürgertum, sowie der hohe Klerus – wie die Äbte der großen Zisterzienserklöster – waren stärker von einer „deutschen Immigration“ geprägt.

Abwehrreaktionen gegen „fremde“ Eingriffe in die Landesregierung. Auch hier wurde die Rezeption der beiden Ehepartner nachhaltig polarisierend geprägt: Margarete als Johann Heinrich demgegenüber als der »Impotente«, weil er sich in Tirol und gegen seine Frau nicht durchsetzen konnte. Parallel zum negativen Bild des unfähigen Ehemanns und Herrschers, das die Wittelsbacher von Johann Heinrich zeichnen ließen, begründeten die Luxemburger das bis heute nachwirkende Topos der „üsteren“ und „hässlichen“ Margarete Maultasch⁵⁰.

Der viel diskutierten, durch persönlich-private und politisch-öffentliche Elemente geprägten Beziehungsgeschichte des jungen Grafenpaares soll hier nicht näher nachgegangen werden. Das Augenmerk sei nur kurz auf die Rolle der ständischen Käthe Tirols gerichtet. Am 16. September 1330 fand die Heirat des schon seit drei Jahren gemeinsam am Tiroler Hof lebenden Paares Margarete und Johann Heinrich statt. In Anwesenheit König Johanns von Böhmen, der auf dem Weg nach Italien war. Noch am selben Tag wurde mit den Kämmerer und Tiroler Ständen eine Ehenahmehuldigung vereinbart, da Margaretes Vater zu dieser Zeit schon sehr krank war. Im Falle von Heinrichs Tod sollte König Johann die Vormundschaft – *Furnmunschaft und Gerschaft* – für das junge Paar übernehmen; im Gegenzug musste er versprechen, alle *Edel und Unedel, Purger Arme und Riche* in ihre *rechten und handvesten* – also ihnen verbrieften Privilegien – zu halten und keine Fremden als Amtsträger einzusetzen: *das wir si mit charem Gast übersezt*⁵¹. Es ist wohl kein Zufall dass er einige Tage später die Rechte und Privilegien der

Bürger von Hall am Inn anerkennen, ebenfalls für den Fall, dass es zu einer Regentschaft kommen würde⁵². Der überregionale Markort Hall war damals schon dank der nahegelegenen Salinen eines der führenden Wirtschaftszentren Tirols. Die Landeshauptstadt Innsbruck erhielt ebenfalls eine Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien, und nach dem gleichen Urkundenformular im südlichen Teil Tirols die Marktstadt Meran⁵³. In den drei Privilegienbestätigungen fungiert Johann von Luxemburg als Vormund des noch unmündigen Erbfolgespaars (*Vurnund und Gerhab*).

Mit Recht hat Michael Menzel darauf hingewiesen⁵⁴, dass nach Herzog Heinrichs Tod 1335 ein Ausgleich zwischen den in Tirol nachfolgenden Luxemburgern und dem hohen Landesadel statgefunden habe, der vermutlich gegen den Pakt zwischen Habsburgern und Wittelsbachern gerichtet war⁵⁵. Johann griff auf die Dienste von einigen einflussreichen Tiroler Adligen wie Volkmar von Burgstall und Heinrich von Amnenberg zurück⁵⁶; diese wiederum bekräftigten als Schiedsleute den förmlichen Ausgleich mit Kaiser Ludwig dem Bayern, der 1339 die Erbfolge in Tirol für eine Generation regelte.

Der Kompromiss von 1339 sah bei einem kinderlosen Tod Johann Heinrichs vor, dass Tirol als Reichslehen an seinen Vater Johann und an seinen Bruder Karl, den damaligen Markgrafen von Mähren fallen sollte⁵⁷. Wie in Italien sollte Karl demnach in Tirol in Johans Augen eine wichtige Rolle als Nachfolger seines Vaters spielen. Karls Eingreifen in Tirol wird allerdings dort zum Scheitern der Luxemburger führen. Als Heinrich von Kärnten 1335 starb und seine Tochter und deren Ehemann die Gratschaft übernahmen, wurden sie in der Tat von späteren Karl IV., als „Vormund“ im Namen seines Vaters unterstützt⁵⁸. In dieser Konstellation schworen denn auch Karl und das junge Ehepaar Ende 1336 feierlich vor den Vertretern des Landes, *edel und unedel*, die Integrität des *dominium seu comitatum Tyrolensem* zu wahren und es nicht an Dritte zu veräußern⁵⁹. Die habsburgischen Vorstände in Kärnten und die zwischendurch von

50 Ulrike: Die Eheangelegenheit der Margarete von Tirol. Überlegungen zur politischen und kulturhistorischen Bedeutung des Tiroler Eheskandals (Akademische Abhandlungen zur Geschichte). Berlin 1996; Veldrurup: Ehen aus Staatsräson (wie Anm. 47), S. 516–524; Jürgen Mierhe: Die Ehefräule der Margarete »Maultasch«, Gräfin von Tirol (1341/42). Ein Beispiel hochadliger Familienpolitik im Spätmittelalter, in: Papske, Pfliger, Pententente: Festschrift für Ludwig Schmugge zum 65. Geburtstag, hg. v. MEYER, Andreas/RENTEI, Constanze/WITTMER-BUSCH, Maria. Tübingen 2004, S. 353–391; MENZEL, Michael: Die Wittelsbacher Hausmacherweiterungen in Brandenburger, Tirol und Holland, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 61 (2005), S. 103–159; zu Margarete, vgl. BAUM, Wilhelm, Margarete Maultasch. Ehen zwischen den Mächten, Graz 1994; DEKS, Margarete Maultasch: Ein Frauen-schicksal im späten Mittelalter zwischen Eros und Politik, Klagenfurt/Wien 2007, und insbesondere den Ausstellungskatalog Margarete Gräfin von Tirol – Margareta conessa del Tirol, hg. v. HÖRMANN-THURN UND TAXIS, Julia, Tirol 2007, und den dazugehörigen Tagungsband: Margarete »Maultasch«. Zur Lebenswelt einer Landesfürstin und anderer Tiroler Frauen des Mittelalters, Tagung Schloss Tirol 3.–4. November 2006, hg. v. DEKS, Innsbruck 2008.

51 MARGUE, L. épouse au pouvoir (wie Anm. 1), S. 301–302. Es ist schon erstaunlich zu sehen, wie unklar die Historiographie mit den mittelalterlichen Quellen umgeht; vgl. WIDDIK, Ellen: Zu Spielräumen von Frauen im Rahmen dynastischer Krisen des Spätmittelalters, in: Margarete, Maultasch (wie Anm. 49), S. 51–79, bes. Anm. 36–40, S. 57–58. Stellungsbild genannt sei BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 49), S. 16 und 76, der die Gräfin von Tirol als Frau im *Schrittpunkt von Eros und Macht* sieht.

52 CHMEL, Johann: Zur Geschichte der tirolischen Landesfürsten im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, 1300–1330: Urkunden von und an König Heinrich von Böhmen, Herzog von Kärnten und Grafen von Görz und Tirol, in: Der österreichische Geschichtsforscher 2 (1841/42), S. 350–398, bes. Nr. 34, S. 393–394, vom 16. September 1330 = *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemae et Moraviae* (= RBM), hg. v. EMLER, Josef, Bd. 3, Prag 1890, Nr. 1691, S. 260f. Siehe BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 49), S. 68.

52 Urkunden der Stadt Hall in Tirol, Bd. 1: 1303–1600, hg. v. MOSER, Heinz (Tiroler Geschichtsquellen 26), Innsbruck, 1989, Nr. 8 vom 21. September 1330, S. 11 = RBM 3, Nr. 1701, S. 666, 53 RBM 3 Nr. 1699 vom 19. September, S. 663 (Innsbruck) und Nr. 1707 vom 2. Oktober 1330, S. 668 (Meran).

54 MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmacherweiterungen (wie Anm. 49), S. 136–138.

55 RIEMANN, Die Bemühungen (wie Anm. 49), S. 783, steht dies auch so.

56 Z. B. RBM 3 Nr. 1713 vom 23. November 1330, S. 670; Zahlung für geleistete Dienste, Darlehen und Leistungen an Konrad von Schemna. 1335 wurden Volkmar von Burgstall und Heinrich von Amnenberg weitgehende Befugnisse in der Landesverwaltung zuerl (vgl. den Beitrag von Julia Hörmann-Thurn und Taxis in diesem Band).

57 HURER, Alfons: Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse, Innsbruck 1864, Nr. 63 vom 20. März 1339, S. 145–150, bes. S. 145.

58 Zur Regentschaft Karls, vgl. RIEMANN, Die Bemühungen (wie Anm. 49); WIDDIK, Ellen, *lineare und Politik. Studien zur Reiseerschaft Karls IV. südlich der Alpen* (Forschungen zur Kaiser- und Papsgegeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmert, Regesta Imperii 10), Köln-Weimar-Wien 1993, S. 56–67; MARGUE, L. épouse au pouvoir (wie Anm. 1), S. 297–298. Einwurf (?) einer nach RIEMANN, Die Bemühungen (wie Anm. 49), in: diesen Zusammenhang gehörenden Kanzleischrift bei SCHÖNKNECHT, Ludwig: Zum inrösch-handenbürgischen Tauschprojekt (ca. 1336), in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 45 (1907), S. 505–510, bes. S. 507ff., und HURER, Franz: Der Eintritt Tirols in die »Herrschaft zu Österreich« (1363), in: Beiträge zur Geschichte Tirols 1971, S. 179–196, bes. S. 192f.

Johann erwogenen Tauschpläne von Kärnten-Tirol gegen Brandenburg mochten bei letzterem Beschluss mitgewirkt haben. Am 23. Dezember schloss sich König Johann dessen Vertrag an, was darauf hindeutet, dass er über die Vormundschaft Karls als seines Stellvertreters Tirol nicht aus den Augen verlor⁶⁰. *Fuimaxque admixti ad regimen illius patrie per terrigenas comitatus supradicti*, behauptet Karl IV. später in seiner Autobiographie⁶¹, und bezeugt damit aus seiner Sicht die Einheit zwischen Land und Herrscherpaar bzw. mit deren Vor mund als der er einige Jahre handelte. Nach dem dann im März 1339 erzielten Ausgleich zwischen Ludwig dem Bayern und Johann von Luxemburg, dem sich die Habsburger angeschlossen, schienen sich die Luxemburger ihrer günstigen Ausgangslage in Tirol sicher zu sein.

Dieses Bewusstsein führte wohl dazu, dass Karl ab 1336 eine strenge Finanz- und Personalpolitik betrieb, die – mehr als die in seiner Autobiographie hervor gehobene vermeintliche „Treulosigkeit“ der Gräfin Margarete und die wittelsbachischen „Intrigen“⁶² – wachsenden Unmut in den Reihen des landesässigen Adels hervorrief. Im April 1340 erhoben sich Teile des Adels gegen Johann Heinrich und Karl; letzterer handelte schnell und energisch, so dass der Putschversuch scheiterte. Die Quellenlage erlaubt keine eindeutige Klärung der Ereignisse, da sie vor allem aus der einseitigen Schilderung Karls besteht⁶³. Es scheint jedoch, dass mit Albert, einem unehelichen Bruder Margaretes auch der eine oder andere hohe Vertreter des Landesadels am Umsturzversuch beteiligt war; so verloren der Hofmeister Heinrich von Rottenburg und vermutlich auch der Tiroler Burggraf Volkmarr von Burgstall Ämter und politischen Einfluss⁶⁴. Sicher scheint aber wegen der Nähe dieser bestrafte Personen zu Margarete, dass auch diese zumindest ein gewisses Wohlwollen gegenüber dem Putschversuch gezeigt hatte. Somit wären auch die Vorwürfe Karls gegen seine Schwägerin nicht ganz von der Hand zu weisen. Anfang November 1341 sollte der zweite Aufstand gegen die Luxemburger gelingen, diesmal mit der eindeutigen und gut vorbereiteten Unterstützung der Wittelsbacher⁶⁵.

60 RBM 4, Nr. 360, S. 144. Siehe BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 49), S. 68.

61 Karl IV., Karol IV imp. Rom. vita ab eo ipso conscripta (Editions Heidelbergenses 16), Heidelberg 1950, S. 30. Jüngste kommentierte Edition mit Übersetzung: Vie de Charles IV., hg. v. MONNET und SCHMITT (wie Anm. 40), S. 68.

62 Vgl. dazu MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmachterweiterungen (wie Anm. 49), S. 138–139, der betont, dass Karl sich von seines Vaters Realitätsinn entfernte und dadurch die gerade gefestigten Positionen seines Hauses untergrub.

63 Vgl. Vie de Charles IV (wie Anm. 40), S. 120 und 122.

64 MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmachterweiterungen (wie Anm. 49), S. 139.

65 Vgl. neben den neueren Studien von MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmachterweiterungen (wie Anm. 49) und PREIFER, Gustav, *Milieu priens in comitia*, Engelmar von Vitandors und der Tiroler Adel in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Ein Kapitel aus der Vorgeschichte des Hauses Wolkstein, in: Die Wolkstein. Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit, hg. v. PREIFER, Gustav/ANDERMANN, Kurt (Veröff. d. Südtiroler Landesarchivs 30), Innsbruck 2009, S. 29–52, bes. S. 46–48; auch HAUG, Flamin Heinrich, Ludwigs V. des Brandenburgers Regierung in Tirol, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 3 (1906), S. 257–308, und 4 (1907), S. 1–53, bes. S. 265ff.

1978 hat Josef Riedmann die eng miteinander verflochtenen Ursachen des Scheiterns der Luxemburger in Tirol klar zusammengestellt. Er nennt die schwache Persönlichkeit Johann Heinrichs, das massive Eingreifen seines Bruders Karl, die Besetzung landesfürstlicher Ämter mit „Ausländern“, die Abneigung Margaretes gegenüber ihrem Gemahl und die daraus resultierende Verbindung mit dem rebellischen Adel und schließlich das Einwirken der Wittelsbacher. Mit Recht hat Michael Menzel 2005 betont, dass die Fokussierung auf die Person Margaretes in Karls Autobiographie zu einseitig ist. Demzufolge scheint es angebracht, die Sicht auf den bis dato noch nicht systematisch analysierten Landesadel und dessen Beziehungen zur Landesfürstin, aber auch zu den Wittelsbachern genauer zu untersuchen, da die Einmischung Ludwigs des Bayern ohne die Unzufriedenheit des Adels nicht möglich gewesen wäre – von einer Parteinarahme der Stände und Klöster ist nichts bekannt. Somit erweist sich die Frage nach dem Einhalten der Rechte und Privilegien des „Landes“ als zentral, und insbesondere die der Einbindung des Landesadels in die „luxemburgisch-böhmische“ Regierung und Verwaltung.

Julia Hörmann hat sich dieser Problematik in einer detaillierten Studie in diesem Band gewidmet. Eine exklusive Besetzung der wichtigsten Regierungs- und Verwaltungsposten mit Vertrauensleuten der Luxemburger kann sie nicht feststellen; vielmehr betont sie den großen Anteil an „Einheimischen“. Vielleicht ist es gerade diese Mischung zwischen zwei Parteien, die sich als schwierig erwiesen hat. Darüberhinaus muss auf die auch in anderen Fällen von Machübernahmen durch „Landesfürsten“ Herren oft bezugte „Versatilität“ des Adels hingewiesen werden, die man allerdings eher als Folge der Einengung des politischen Spielraums der Adligen ansehen sollte, statt sie auf notorische Tendenzen der adligen Mäkelmütigkeit und Urteile zurückzuführen. In dieser Hinsicht haben sicher auch die Einführung von neuen Verwaltungspraktiken und der Drang nach mehr Effizienz im Finanzbereich, die durch den Regierungswechsel bewirkt wurden, zu einer Reaktion des Landesadels beigetragen.

Am 28. Januar 1342 musste der neue Landesherr, Ludwig von Brandenburg, als zweiter Ehemann Margaretes die schon im 16. Jahrhundert als Landesfreiheiten bezeichneten Privilegien aller Tiroler Interessengruppen bestätigen, dies mit explizitem Hinweis auf die Bestätigungen seiner Vorgänger – auch der Luxemburger⁶⁶. Die Urkunde ist ein weiterer Ausdruck der Sorge der Landesvertreter, den landesherrlichen Rat die Verwaltung und die Landesburgen in „einheimischen“ Händen zu halten, aber auch ihrer Angst vor außergewöhnlichen Steuern. Sie liest sich demnach wie eine Antwort auf die Politik Karls von Mähren. Besondere Aufmerksamkeit gilt des weiteren dem Landrecht, das „verbessert und nicht verschlechtert“ werden soll.

66 Ediert in: SCHÖBER, Richard, Die Urkunden des Landesarchivischen Archivs zu Innsbruck (1342–1600) (Tiroler Geschichtsquellen 29), Innsbruck 1990, Nr. 1, S. 1–2. Für die Kritik dieser in mehreren unterschiedlichen Exemplaren erhaltenen Urkunde, siehe: HOLZ, Sebastian, Die Freiheitsbriefe der Wittelsbacher für Tirol (1342). Eine kritische Untersuchung zur „Magna Charta Tirolis“, in: Tiroler Heimat 46/47 (1982/1983), S. 5–37; BAUM, Margarete Maultasch (wie Anm. 49), S. 45–46, S. 129 (Illustration); MENZEL, Die Wittelsbacher Hausmachterweiterungen (wie Anm. 49), S. 144–145 (mit Bibliographie).

sowie der Gräfin Margarete, die nicht ohne ihren Willen außer Landes geführt werden soll.

■ * ■

Dieser letzte Punkt führt uns zur Schlussfolgerung. Wie der sogenannte „Tiroler Freiheitsbrief“ von 1342 zeigt, haben „internationaler“ Heiraten und der durch sie bedingte Dynastiewechsel die politische Rolle der Erbin durch die Verknüpfung ihrer Person mit dem Landesrecht gestärkt. Dies entweder implizit, durch Bestimmungen in Heiratsverträgen oder Erbregelungen im 13. Jahrhundert, oder gar sehr explizit, in Form von Wahlkapitulationen, Eventualurkunden oder Landesbriefen, wie in Böhmen und Tirol im 14. Jahrhundert. Die darin enthaltenen „Landesprivilegien“ enthalten erste Anzeichen einer Selbstwahrnehmung oder eines Landesbewusstseins, das sich in der Person der Erbin verkörpert. In der frühen Neuzeit entwickelt sich daraus die transzendente Idee der „Landesmutter“. Die Beispiele Ernestines von Luxemburg, die in der national orientierten Geschichtsschreibung als Landesgründerin dargestellt wurde, und der Tiroler Landesmutter Margarete, der in rezenter Zeit eine Landesausstellung gewidmet wurde, zeigen, dass dieses Bild der identitätsstiftenden weiblichen „Heldin“ bis heute weiter wirkt. In Böhmen fungiert die Přemyslidin als Mutter des Luxemburger Přemysliden Karl, nicht als Ehefrau des „Königs Fremdling“ Johann von Luxemburg.

Die effektive Rolle der mittelalterlichen Landesfürstin in diesem Prozess ist allerdings wegen der verzerrten Quellenlage, die stark an die dynastische Geschichtsschreibung gebunden ist, nur unscharf zu erfassen. Waren sie wirklich aktiv oder wurden sie in eine politische Rolle hineingedrängt? Die hier vorgestellten Beispiele zeigen zumindest, dass einige Herrscherinnen und Gräfinnen den ihnen gebotenen Handlungsspielraum vorübergehend benutzten, dass sie sich nicht gänzlich einem Vorwand oder Ehemann unterstellen wollten; ohne Zweifel waren sie eine willkommene Anlaufstelle für die auf Erhaltung ihrer Privilegien und ihrer politischen Rolle bedachten Adligen.

Dem Adel oblag im 13. und 14. Jahrhundert die Verteidigung des Landes. Diese Rolle wird dem Landesadel einerseits durch die Hausmachtpolitik der großen Dynastien aufgedrängt, die darauf aus sind, frei gewordene Lehen des Reiches durch Heirat in Besitz zu nehmen. Andererseits hat auch die Verselbständigung des Landesbewusstseins durch den gezielten Aufbau der Verwaltungsinstitutionen und der Landes Herrschaft durch Fürsten und Könige dazu geführt, dass dem Adel (wie auch den Städten) eine wichtige Kontrollfunktion zukam, die deren Vertreter auch in ihrem eigenen Interesse ausühten. Genauer zu untersuchen bleibt, in welchem Verhältnis Einheiraten durch „Fremde“ und das dadurch bedingte defensive Landesbewusstsein zur Entwicklung der Ständevertretung stehen.⁶⁷

Die meist noch jungen Eheleute aus „internationalen“ Heiraten gerieten somit in Konflikte zwischen Landes- und Dynastieinteressen, nicht nur in ihren Herrschaftsansprüchen, sondern auch in ihrer privaten Beziehung. In dem Maße wie am Ende des Mittelalters

⁶⁷ Vgl. hierzu die Überlegungen von Michel Pavy in seiner Schlussfolgerung.

das Recht des Landes sich verfestigte und verselbständigte, sich aber gleichzeitig Hausmachtpolitik auf den persönlichen Charakter der Herrschaft fokussierte, wurde das Regieren der Erbtöchter mit ihrem „fremden“ Ehemann zu einem zusehends schwierigeren Unterfangen. Nicht nur dem „Land“, sondern auch einigen Erbtöchtern blieb der Ehemann denn auch wohl wirklich „fremd“, wobei man auf allen Ebenen nanncieren und definieren muss, was denn hier – im Gegensatz zum modernen Begriff aus der Zeit der Nationalstaaten – eigentlich „fremd“ heißt.